

Paper-ID: VGI_190540



Zur Steuerfreilassung der Gartenanlagen bei öffentlichen Spitälern

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (17–18), S. 273–274

1905

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190540,  
  Title = {Zur Steuerfreilassung der Gartenanlagen bei {\o}ffentlichen Spit{\a  
    }lern},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {273--274},  
  Number = {17--18},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



Die Konstruktion dieses Instrumentes ermöglicht nun eine weitgehendste Vereinfachung der Aufnahmearbeiten, nachdem man durch bloßes Einstellen des Fadenkreuzes auf 2 Marken an der Latte ohne irgend welche weitere nötige Ablesung und Notierung die Distanzen schon registriert erhält.

Die Genauigkeit der Aufnahmen ist jener der bisher verwendeten Instrumente mindestens gleich; es ist aber zu berücksichtigen, daß die aus der heutigen Aufnahmemethode resultierenden Übertragungsfehler insoweit wegfallen, als die Aufnahme nach der Natur geschieht, der Plan also an Ort und Stelle fertiggestellt wird. Besonders wichtig erscheint bei der Registriermethode der Umstand, daß während der Aufnahme bereits neue Dispositionen getroffen werden können, außerdem ist man in der Lage, eventuelle Fehler sofort zu kontrollieren.

Interessenten gibt die genannte Firma bereitwilligst nähere Auskünfte.

Zur Steuerfreilassung der Gartenanlagen bei öffentlichen Spitälern.

Nach dem Allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817, Polit. Ges. Sammlung, Band 47, waren von der Grundsteuer freizulassen:

- a) alle Oberflächen, welche durch die Urproduktion nicht benützt werden können, als unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Strassen, Flüsse und Kanäle,
- b) Beerdigungsplätze, solange sie diese Bestimmung haben;
- c) Kirchen, Militärkasernen und Spitäler samt allen Hofräumen, wenn das betreffende Gebäude dem Staate oder einem öffentlichen Fonde gehört.

So waren z. B. im stabilen Kataster die ganzen Komplexe der zum k. k. Wiener Krankenhausfonde gehörigen Spitäler samt Gartenanlagen als Bauarea permanent steuerfrei.

Im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, wurden nun von der Einschätzungs-Kommission die im Laufe der Zeit mit Bäumen und Rasenflächen ausgestatteten Hofräume des »Wiener allgemeinen Krankenhauses« als »Gärten« klassifiziert und zur Grundsteuer herangezogen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei brachte diesbezüglich im Jahre 1881 bei der k. k. Grundsteuer-Regulierungs-Bezirks-Schätzungs- und Reklamations-Kommission eine Reklamation in dem Sinne ein, daß es sich in diesem Falle um unbedingt notwendige Hofräume handle, welche als unerläßliche Ventilatoren zwischen den mit Krankensälen belegten Trakten des ganzen Gebäudes zu dienen haben, weiters, daß es auch im Interesse der Salubrität der ganzen Anstalt geboten war, die durch die vielverzweigten Gebäudetrakte gebildeten 13 Hofräume mit Rasenplätzen, unproduktiven Gesträuchen und Bäumen zu bepflanzen. Es seien daher diese Anlagen als nur zu Spitalzwecken unumgänglich notwendige Hofräume anzusehen, welche keinen wie immer Namen habenden Reinertrag liefern.

In Stattgebung dieser Reklamation erfolgte sodann die Umkatastrierung der Gartenflächen in Bauarea.

Nach dem bestehenden Grundsteuer-Regelungsgesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, erscheint eine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung für die Gartenanlagen der öffentlichen Spitäler nicht begründet*) und behält sich das k. k. Finanz-Ministerium in jedem einzelnen Falle vor, im Verordnungswege durch Umkatastrierung der Gartenflächen in Bauarea (unproduktive Fläche) auf die Dauer der bestehenden Benützung und Beschaffenheit diese von der Grundsteuer freizulassen. In einem bekannten Falle wurde abweichend vom erwähnten Modus eine Änderung der Kultur und des Reinertrages im Grundsteueroprate**) nicht vorgenommen, sondern eine zeitliche Steuerbefreiung auf die Dauer der bestehenden Verwendung gewährt.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

(7. Fortsetzung.)

Ausführung der Vermarkung in Anwesenheit der Anrainer.

§ 29.

In den Fällen des § 28, Z. 1 und 2 dieses Gesetzes, sind die vereinbarten, beziehungsweise seitens der Gedenkmänner festgestellten Standorte unverzüglich mittelst Pflöcke zu bezeichnen und an deren Stelle sofort die Grenzmarken einzusetzen, beziehungsweise zu errichten.

In dem Falle des § 28, Z. 3, hat der Vermarkung der Grenzbrechpunkte die Ermittlung derselben durch Vermessung voranzugehen.

Können die Anrainer eines Grenzzuges oder Grenzzugteiles sich darüber nicht einigen, ob Grenzmarken aus Stein, Holz oder dergleichen zu verwenden seien, so hat mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Vermessungsbeamte hierüber endgiltig zu entscheiden.

Ist in Anbetracht der Terrain- und Bodenbeschaffenheit (Felsen, schroffe Abhänge, Gletscher, Auen, Sümpfe, Gewässer oder dergleichen) die Grenzmarkierung in anderer Weise üblich und die Errichtung besonderer Grenzmarken durch behauene Steine, Grenzsäulen, Grenzplöcke oder dergleichen unthunlich, so hat es bei der bisherigen Gepflogenheit der Grenzsicherung zu verbleiben.

Wurden die Grenzbrechpunkte über Vereinbarung der Anrainer (§ 28, Z. 1 a oder Z. 1 b) oder auf Grund des Ausspruches der Gedenkmänner (§ 28, Z. 2) festgestellt, so sind dieselben unverzüglich anzupflücken und anschließend hieran sofort zu vermarken.

Hat die Vermarkung auf Grund der Darstellung der Katastralmappe stattzufinden, so ist diese Darstellung in die Natur zu übertragen, bevor zur Vermarkung geschritten werden kann. Es muß zu diesem Zwecke eine Vermessung vorgenommen werden, deren Ergebnis die Absteckung der Grenzbrechpunkte sein wird.

*) Es gibt im Gesetze überhaupt keine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung.

**) Verordnungsanmerkung im Grundbesitzbogen.